Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0424(COD)

5.7.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates
(COM(2022)0729 – C9-0428/2022 – 2022/0424(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jan-Christoph Oetjen

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 38

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates
(COM(2022)0729 – C9-0428/2022 – 2022/0424(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0729),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0428/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2023[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verwendung von Daten zu ***Reisenden*** und Fluginformationen, die vor der Ankunft von ***Reisenden*** übermittelt werden, sogenannte vorab übermittelte Fluggastdaten (im Folgenden „API-Daten“), trägt dazu bei, die Durchführung der erforderlichen Kontrollen während des Grenzübertritts zu beschleunigen, Für die Zwecke dieser Verordnung betrifft dies insbesondere das Überschreiten der Grenzen zwischen einem Drittland oder einem sich nicht an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat einerseits und einem sich an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat andererseits. Dieses Vorgehen stärkt die Kontrollen an den besagten Außengrenzen, da so ohne unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Personen, die in gutem Glauben reisen, ausreichend Zeit für eingehende und umfassende Kontrollen bei allen ***Reisenden*** zur Verfügung ist. Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen sollte daher ein geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, damit gewährleistet ist, dass die zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten an solchen Außengrenzübergangsstellen vor der Ankunft von ***Reisenden*** Zugang zu API-Daten haben.	(2) Die Verwendung von Daten zu ***Fluggästen*** und Fluginformationen, die vor der Ankunft von ***Fluggästen*** übermittelt werden, sogenannte vorab übermittelte Fluggastdaten (im Folgenden „API-Daten“), trägt dazu bei, die Durchführung der erforderlichen Kontrollen während des Grenzübertritts zu beschleunigen, Für die Zwecke dieser Verordnung betrifft dies insbesondere das Überschreiten der Grenzen zwischen einem Drittland oder einem sich nicht an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat einerseits und einem sich an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat andererseits. Dieses Vorgehen stärkt die Kontrollen an den besagten Außengrenzen, da so ohne unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Personen, die in gutem Glauben reisen, ausreichend Zeit für eingehende und umfassende Kontrollen bei allen ***Fluggästen*** zur Verfügung ist. Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen sollte daher ein geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, damit gewährleistet ist, dass die zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten an solchen Außengrenzübergangsstellen vor der Ankunft von ***Fluggästen*** Zugang zu API-Daten haben.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie für alle Fluggesellschaften unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, die Flüge in die Union im Sinne dieser Verordnung durchführen, und zwar sowohl für Linien- als auch für Nichtlinienflüge.	(7) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie für alle ***gewerblichen*** Fluggesellschaften unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, die Flüge in die Union im Sinne dieser Verordnung durchführen, und zwar sowohl für Linien- als auch für Nichtlinienflüge. ***Die allgemeine Luftfahrt, etwa Flugschulen, Militärflüge und Ambulanzflüge, sollte von dieser Verordnung ausgenommen sein.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Fluggesellschaften sollten nicht verpflichtet sein, API-Daten zu Transitfluggästen zu übermitteln, deren Ausgangs- und Endziel außerhalb des Hoheitsgebiets der an dieser Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaaten liegen und die somit die Außengrenzen nicht überschreiten werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Interesse der Wirksamkeit und der Rechtssicherheit sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser	(8) Im Interesse der Wirksamkeit und der Rechtssicherheit sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser

Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, klar und erschöpfend aufgeführt werden und sowohl Informationen über jeden ***Reisenden*** als auch über seinen Flug umfassen. Diese Fluginformationen sollten in allen in der vorliegenden Verordnung genannten Fällen Angaben zur Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen, jedoch nur erhoben werden, wenn dies gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] erforderlich ist***, d. h. nicht, wenn sich die API-Daten auf Flüge innerhalb der EU beziehen***.

Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, klar und erschöpfend aufgeführt werden und sowohl Informationen über jeden ***Fluggast*** als auch über seinen Flug umfassen. Diese Fluginformationen sollten in allen in der vorliegenden Verordnung genannten Fällen Angaben zur Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen, jedoch nur erhoben werden, wenn dies gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Mithilfe von automatisierten Verfahren können Reisende*** bestimmte API-Daten während eines Online-Check-in-Prozesses selbst bereitstellen. Zu diesen Verfahren könnte beispielsweise eine sichere App auf dem Smartphone, Computer oder der Webcam eines ***Reisenden*** gehören, mit der die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments eingelesen werden können. Wenn die ***Reisenden*** nicht online eingecheckt haben, sollten ihnen die Fluggesellschaften in der Praxis die Möglichkeit geben, die betreffenden maschinenlesbaren API-Daten während der Abfertigung am Flughafen mithilfe eines Self-Service-Kiosks oder des Personals der Fluggesellschaft am Schalter zur Verfügung zu stellen.	(10) ***Die Fluggäste sollten*** bestimmte API-Daten während eines Online-Check-in-Prozesses ***entweder manuell oder unter Nutzung eines automatisierten Verfahrens*** selbst bereitstellen ***können***. Zu diesen Verfahren könnte beispielsweise eine sichere App auf dem Smartphone, Computer oder der Webcam eines ***Fluggastes*** gehören, mit der die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments eingelesen werden können. Wenn die ***Fluggäste*** nicht online eingecheckt haben, sollten ihnen die Fluggesellschaften in der Praxis die Möglichkeit geben, die betreffenden maschinenlesbaren API-Daten während der Abfertigung am Flughafen mithilfe eines Self-Service-Kiosks oder des Personals der Fluggesellschaft am Schalter zur Verfügung zu stellen. ***Die Bereitstellung von Daten durch die Fluggäste sollte für***

die Fluggäste kostenfrei sein.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der von den zuständigen Grenzbehörden durchgeführten Vorabkontrollen sollten die an diese Behörden übermittelten API-Daten Daten von jenen ***Reisenden*** enthalten, die die Außengrenzen tatsächlich überschreiten werden, d. h. von ***Reisenden***, die sich tatsächlich an Bord des Flugzeugs befinden. Daher sollten die Fluggesellschaften die API-Daten direkt nach Abfertigungsschluss übermitteln. Darüber hinaus helfen API-Daten den zuständigen Grenzbehörden, legale ***Reisende*** von ***Reisenden*** zu unterscheiden, die möglicherweise von Interesse sind und daher zusätzlich überprüft werden müssten, was die weitere Koordinierung und Vorbereitung von bei der Ankunft zu ergreifenden Folgemaßnahmen erforderlich machen würde. Dieser Fall könnte z. B. bei einer unerwartet hohen Anzahl an ***Reisenden*** von Interesse eintreten, deren physische Kontrollen an den Grenzen die Grenzübertrittskontrollen und die Wartezeiten an den Grenzen anderer, ***legal Reisender*** beeinträchtigen könnten. Um den zuständigen Grenzbehörden die Vorbereitung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen an der Grenze zu ermöglichen – wie z. B. die vorübergehende Verstärkung oder Mehrbeanspruchung des Personals, insbesondere bei Flügen, bei denen die Zeit zwischen dem Abfertigungsschluss und der Ankunft an den Außengrenzen nicht zur	(13) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der von den zuständigen Grenzbehörden durchgeführten Vorabkontrollen sollten die an diese Behörden übermittelten API-Daten Daten von jenen ***Fluggästen*** enthalten, die die Außengrenzen tatsächlich überschreiten werden, d. h. von ***Fluggästen***, die sich tatsächlich an Bord des Flugzeugs befinden. Daher sollten die Fluggesellschaften die API-Daten direkt nach Abfertigungsschluss übermitteln. Darüber hinaus helfen API-Daten den zuständigen Grenzbehörden, legale ***Fluggäste*** von ***Fluggästen*** zu unterscheiden, die möglicherweise von Interesse sind und daher zusätzlich überprüft werden müssten, was die weitere Koordinierung und Vorbereitung von bei der Ankunft zu ergreifenden Folgemaßnahmen erforderlich machen würde. Dieser Fall könnte z. B. bei einer unerwartet hohen Anzahl an ***Fluggästen*** von Interesse eintreten, deren physische Kontrollen an den Grenzen die Grenzübertrittskontrollen und die Wartezeiten an den Grenzen anderer, ***legaler Fluggäste*** beeinträchtigen könnten. Um den zuständigen Grenzbehörden die Vorbereitung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen an der Grenze zu ermöglichen – wie z. B. die vorübergehende Verstärkung oder Mehrbeanspruchung des Personals, insbesondere bei Flügen, bei denen die Zeit zwischen dem Abfertigungsschluss und der

Vorbereitung der am besten geeigneten Maßnahmen durch die zuständigen Grenzbehörden ausreicht –, sollten API-Daten auch vor dem Einsteigen zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes ***Reisenden*** übermittelt werden.

Ankunft an den Außengrenzen nicht zur Vorbereitung der am besten geeigneten Maßnahmen durch die zuständigen Grenzbehörden ausreicht –, sollten API-Daten auch vor dem Einsteigen zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes ***Fluggastes*** übermittelt werden. ***Um die Auswirkungen auf die Fluggesellschaften zu verringern und Synergien mit anderen Meldepflichten für Fluggesellschaften gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu schaffen und Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Fluggesellschaften die API-Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes Fluggastes im Einklang mit den internationalen Standards als interaktive API über den bestehenden Zugang für Beförderungsunternehmen übermitteln. Die Fluggesellschaften sollten eine aussagekräftige Antwort auf die Übermittlung interaktiver API gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Zur Verbesserung der Datenqualität sollte der Router überprüfen, ob die API-Daten, die ihm von den Fluggesellschaften übermittelt werden, den unterstützten Datenformaten genügen. Stellt der Router fest, dass die Daten nicht in den unterstützten Datenformaten vorliegen, sollte er die betreffende Fluggesellschaft unverzüglich und automatisch davon in Kenntnis

setzen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Damit die zuständigen Grenzbehörden für die wirksame Durchführung von Vorabkontrollen bei allen ***Reisenden***, auch bei ***Reisenden*** mit Langstrecken- und Anschlussflügen, sowie für die Überprüfung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Fluggesellschaften erhobenen und übermittelten API-Daten ausreichend Zeit haben und die Fluggesellschaften erforderlichenfalls um zusätzliche Klarstellungen, Korrekturen oder Ergänzungen ersuchen können, sollten die zuständigen Grenzbehörden die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten für einen fixen, auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkten Zeitraum speichern. Um solchen Ersuchen nachkommen zu können, sollten die Fluggesellschaften die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten API-Daten für den gleichen fixen und unbedingt erforderlichen Zeitraum speichern.	(16) Damit die zuständigen Grenzbehörden für die wirksame Durchführung von Vorabkontrollen bei allen ***Fluggästen***, auch bei ***Fluggästen*** mit Langstrecken- und Anschlussflügen, sowie für die Überprüfung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Fluggesellschaften erhobenen und übermittelten API-Daten ausreichend Zeit haben und die Fluggesellschaften erforderlichenfalls um zusätzliche Klarstellungen, Korrekturen oder Ergänzungen ersuchen können, sollten die zuständigen Grenzbehörden die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten für einen fixen, auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkten Zeitraum speichern. Um solchen Ersuchen nachkommen zu können, sollten die Fluggesellschaften die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten API-Daten für den gleichen fixen und unbedingt erforderlichen Zeitraum speichern.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Der Router sollte nur dazu dienen, die Übermittlung von API-Daten von den Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden gemäß dieser Verordnung und an PIUs (Passenger Information Units; Zentralstellen für Fluggastdaten) gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] zu erleichtern, und keine API-Daten abspeichern. Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder sonstigen Missbrauchs möglichst gering zu halten und gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung, sollte daher jede Speicherung der API-Daten im Router auf das für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Übermittlung unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, und die API-Daten sollten unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht werden, sobald die Übermittlung abgeschlossen ist ***oder die API-Daten gegebenenfalls nach der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] überhaupt nicht übermittelt werden dürfen***.	(19) Der Router sollte nur dazu dienen, die Übermittlung von API-Daten von den Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden gemäß dieser Verordnung und an PIUs (Passenger Information Units; Zentralstellen für Fluggastdaten) gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] zu erleichtern, und keine API-Daten abspeichern. Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder sonstigen Missbrauchs möglichst gering zu halten und gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung, sollte daher jede Speicherung der API-Daten im Router auf das für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Übermittlung unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, und die API-Daten sollten unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht werden, sobald die Übermittlung abgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der in Rede stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] ***in Bezug auf den Router*** entstehen, vom Unionshaushalt getragen werden. Dies sollte nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich	(23) Angesichts der in Rede stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die ***dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und*** eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] entstehen, vom Unionshaushalt getragen werden. Dies sollte nach Maßgabe des

bestimmter Ausnahmen auch für Kosten in angemessener Höhe gelten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen.	anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auch für Kosten in angemessener Höhe gelten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen. ***Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den ihnen im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] übertragenen Aufgaben entstehen, sollten ebenfalls von den jeweiligen Mitgliedstaaten getragen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen des nationalen Rechts ein System zur Erhebung von API-Daten von anderen als den in dieser Verordnung genannten Beförderungsunternehmen vorzusehen, sofern dieses nationale Recht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für Fluggesellschaften, die Linien- oder Gelegenheitsflüge in die Union durchführen.	Diese Verordnung gilt für Fluggesellschaften, die Linien- oder Gelegenheitsflüge in die Union durchführen. ***Die allgemeine Luftfahrt ist von dieser Verordnung ausgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/681;	a) „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/681***, mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen der allgemeinen Luftfahrt***;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „allgemeine Luftfahrt“ den gesamten Flugbetrieb der Zivilluftfahrt mit Ausnahme des Linienflugverkehrs und des Gelegenheitsflugverkehrs gegen Entgelt im Sinne der Klassifikation der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO);

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Linienflug“ einen Flug, der nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und für den die breite Öffentlichkeit Flugscheine erwerben kann;	e) „Linienflug“ einen ***gewerblichen*** Flug, der nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und für den die breite Öffentlichkeit Flugscheine erwerben kann;

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Gelegenheitsflug“ einen Flug, der nicht nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und nicht unbedingt Teil einer regelmäßigen Flugstrecke oder Linienflugstrecke ist;	f) „Gelegenheitsflug“ einen ***gewerblichen*** Flug, der nicht nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und nicht unbedingt Teil einer regelmäßigen Flugstrecke oder Linienflugstrecke ist;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) „Fluggast“ jede Person, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;	h) „Fluggast“ jede Person, mit Ausnahme der ***im Dienst befindlichen*** Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „Reisender“ einen Fluggast oder ein Besatzungsmitglied;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Reisenden*** und Fluginformationen;	k) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Fluggästen*** und Fluginformationen;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von ***Reisenden***, die aus den in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Reisenden*** und Fluginformationen bestehen, auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser Daten an den Router gemäß Artikel 6.	(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von ***Fluggästen***, die aus den in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Fluggästen*** und Fluginformationen bestehen, auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser Daten an den Router gemäß Artikel 6. ***Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften***

liegt die Pflicht zur Übermittlung der API-Daten bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die API-Daten umfassen für jeden ***Reisenden*** auf dem Flug die folgenden Daten zu ***Reisenden***:	(2) Die API-Daten umfassen für jeden ***Fluggast*** auf dem Flug ***ausschließlich*** die folgenden Daten zu ***Fluggästen***:

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angabe, ob es sich bei dem Reisenden um einen Fluggast oder um ein Besatzungsmitglied handelt (Status des Reisenden);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Sitzplatzangaben, z. B.*** die einem Fluggast in einem Luftfahrzeug zugewiesene Sitznummer, wenn die	g) die einem Fluggast in einem Luftfahrzeug zugewiesene Sitznummer, wenn die Fluggesellschaft solche

Fluggesellschaft solche Informationen erhebt;	Informationen erhebt;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***Gepäckangaben, z. B.*** die Zahl der aufgegebenen Gepäckstücke, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt.	h) die Zahl der aufgegebenen Gepäckstücke, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die API-Daten umfassen zudem die folgenden Fluginformationen für den Flug jedes ***Reisenden***:	(3) Die API-Daten umfassen zudem ***ausschließlich*** die folgenden Fluginformationen für den Flug jedes ***Fluggastes***:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Flugnummer oder, falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur	a) Flugnummer oder, ***wenn der Flug im Rahmen des Code-Sharings durch eine Fluggesellschaft oder mehrere***

Identifizierung des Fluges;	***Fluggesellschaften durchgeführt wird, die Flugnummern, oder,*** falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur Identifizierung des Fluges;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden ***Reisenden*** zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 4 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.	Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden ***Fluggastes*** zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 4 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Halten Fluggesellschaften einen Online-Check-in-Prozess vor, ermöglichen sie den Fluggästen, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten im Zuge des Online-Check-in-Prozesses bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.	(1) Die Fluggesellschaften übermitteln die ***verschlüsselten*** API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Luftfahrzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.	(2) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Luftfahrzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können. ***Zum Zeitpunkt der Abfertigung übermitteln die Fluggesellschaften die API-Daten im Einklang mit den internationalen Standards als interaktive API. Übermittelt eine Fluggesellschaft die API-Daten als interaktive API, erhält sie eine aussagekräftige Antwort gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.***

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 1 genannte ***verschlüsselte*** Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Fluggesellschaften speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 4 erhoben haben, für einen Zeitraum von ***48*** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft.	(1) Die Fluggesellschaften speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 4 erhoben haben, für einen Zeitraum von ***24*** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Grenzbehörden speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 11 über den Router empfangen haben, für einen Zeitraum von ***48*** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft.	(2) Die zuständigen Grenzbehörden speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 11 über den Router empfangen haben, für einen Zeitraum von ***24*** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Nichtdiskriminierung und Grundrechte
	Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung]darf nicht dazu führen, dass betroffene Personen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und das Recht des Menschen auf Unversehrtheit sowie die Grundrechte, darunter das Recht auf die Achtung der Privatsphäre und das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten, sind dabei uneingeschränkt zu wahren. Besondere Aufmerksamkeit ist Kindern, älteren Menschen und

Menschen mit einer Behinderung zu widmen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Rechtsbehelfe
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über einen wirksamen Rechtbehelf verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Grenzbehörden und den PIUs sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den Fluggesellschaften für die Übermittlung von API-Daten und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen.	b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Grenzbehörden und den PIUs sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den Fluggesellschaften für die Übermittlung ***und Übertragung*** von API-Daten und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Router muss den Empfang und die Übertragung verschlüsselter API-Daten ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Router darf nur von den Fluggesellschaften für die Übermittlung ***von*** API-Daten und von den zuständigen Grenzbehörden und PIUs zum Empfang ***von*** API-Daten gemäß dieser Verordnung bzw. der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] verwendet werden.	Der Router darf nur von den Fluggesellschaften für die Übermittlung ***verschlüsselter*** API-Daten und von den zuständigen Grenzbehörden und PIUs zum Empfang ***verschlüsselter*** API-Daten gemäß dieser Verordnung bzw. der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Router übermittelt die gemäß Artikel 6 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und automatisch an die zuständigen Grenzbehörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Dies erfolgt gemäß den in Absatz 4 genannten detaillierten	Der Router übermittelt die gemäß Artikel 6 an ihn übermittelten ***verschlüsselten*** API-Daten unverzüglich und automatisch an die zuständigen Grenzbehörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Dies erfolgt gemäß den in Absatz 4 genannten detaillierten

Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.	Vorschriften, sofern solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen Grenzbehörden Zugang zu den API-Daten haben, die ihnen über den Router übermittelt werden. Sie legen die hierzu erforderlichen Vorschriften fest. Diese Vorschriften umfassen Vorschriften für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur die dazu ordnungsgemäß ermächtigten ***und entsprechend geschulten*** Bediensteten der zuständigen Grenzbehörden Zugang zu den API-Daten haben, die ihnen über den Router übermittelt werden. Sie legen die hierzu erforderlichen Vorschriften fest. Diese Vorschriften umfassen Vorschriften für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung ***von*** API-Daten durch den Router festlegt.	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung ***verschlüsselter*** API-Daten durch den Router festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
API-Daten, die gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] an den Router übermittelt werden, werden im Router nur insoweit gespeichert, als dies für den Abschluss der Übermittlung an die jeweils zuständigen Grenzbehörden bzw. PIUs gemäß den genannten Verordnungen erforderlich ist, und werden in den ***beiden*** folgenden Fällen unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht:	API-Daten, die gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] an den Router übermittelt werden, werden im Router nur insoweit gespeichert, als dies für den Abschluss der Übermittlung an die jeweils zuständigen Grenzbehörden bzw. PIUs gemäß den genannten Verordnungen erforderlich ist, und werden in den folgenden Fällen unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht:

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) in Fällen, in denen der Router technisch nicht in der Lage ist, die API-Daten anschließend an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln, nach zwölf Stunden;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung], wenn sich die API-Daten auf andere EU-Flüge als die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführten beziehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eu-LISA protokolliert alle Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übermittlung von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]. Diese Protokolle enthalten ***folgende Angaben***:	eu-LISA protokolliert alle Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übermittlung von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]. Diese Protokolle enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 5 Absatz 2 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten.	(2) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 5 Absatz 2 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten. ***Die Protokolle dürfen keine***

personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so ***können*** eu-LISA und die Fluggesellschaften die Protokolle so lange ***speichern***, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für die Verfahren nicht mehr erforderlich sind.	Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so ***speichern*** eu-LISA und die Fluggesellschaften die Protokolle so lange, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist***, nachdem sie die Kommission darüber informiert und dieses Vorgehen begründet haben***. In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für die Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten zuständigen ***nationalen Datenschutzbehörden stellen sicher, dass*** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die die zuständigen Grenzbehörden für die	(1) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten zuständigen ***unabhängigen Aufsichtsbehörden überprüfen*** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die die zuständigen Grenzbehörden für die

Zwecke dieser Verordnung durchführen, mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards ***überprüft werden***.	Zwecke dieser Verordnung durchführen, mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ***stellt sicher, dass*** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die eu-LISA für die Zwecke dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] durchführt, mindestens einmal jährlich nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards ***überprüft werden***. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und eu-LISA übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.	(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ***überprüft*** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die eu-LISA für die Zwecke dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] durchführt, mindestens einmal jährlich nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und eu-LISA übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kosten für eu-LISA ***und für*** die Mitgliedstaaten	Kosten für eu-LISA***, den Europäischen Datenschutzbeauftragten, die nationalen Aufsichtsbehörden und*** die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kosten, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit den ihm im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, tragen die Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Nutzung des Routers nach der Richtlinie ***2004/81/EG***	Freiwillige Nutzung des Routers nach der Richtlinie ***2004/82/EG***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beginnt eine Fluggesellschaft mit der Nutzung des Routers gemäß Absatz 1, so übermittelt sie diese Informationen bis zu dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung weiterhin über den Router an die ***betreffende zuständige Behörde***. Wenn jedoch nach Auffassung dieser Behörde objektive Gründe eine Einstellung dieser Nutzung rechtfertigen und sie die Fluggesellschaft entsprechend unterrichtet, stellt die Fluggesellschaft die Nutzung ab dem von der Behörde festgelegten geeigneten Tag wieder ein.	(2) Beginnt eine Fluggesellschaft mit der Nutzung des Routers gemäß Absatz 1, so übermittelt sie diese Informationen bis zu dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung weiterhin über den Router an die ***zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats***. Wenn jedoch nach Auffassung dieser Behörde objektive Gründe eine Einstellung dieser Nutzung rechtfertigen und sie die Fluggesellschaft entsprechend unterrichtet, stellt die Fluggesellschaft die Nutzung ab dem von der Behörde festgelegten geeigneten Tag wieder ein.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zu dem in Artikel ***21*** Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels benannten Behörden und übermitteln ihr die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen detaillierten Vorschriften. Sie melden der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.	(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zu dem in Artikel ***39*** Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels benannten Behörden und übermitteln ihr die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen detaillierten Vorschriften. Sie melden der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei systematischer oder anhaltender Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen finanzielle Sanktionen von bis zu 10 Mio. EUR verhängt werden, ungeachtet des Rechts der Mitgliedstaaten, zusätzlich nichtfinanzielle Sanktionen zu verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über die Funktionsweise des Routers, aus denen insbesondere die Zahl, die Staatsangehörigkeit und das Abreiseland der ***Reisenden*** hervorgehen, insbesondere die Zahl und die Staatsangehörigkeit der ***Reisenden***, die in ein Luftfahrzeug eingestiegen sind und deren API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell waren, die kein anerkanntes Reisedokument, kein gültiges Visum oder keine gültige Reisegenehmigung besaßen oder deren zulässige Aufenthaltsdauer abgelaufen war.	(1) eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über die Funktionsweise des Routers, aus denen insbesondere die Zahl, die Staatsangehörigkeit und das Abreiseland der ***Fluggäste*** hervorgehen, insbesondere die Zahl und die Staatsangehörigkeit der ***Fluggäste***, die in ein Luftfahrzeug eingestiegen sind und deren API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell waren, die kein anerkanntes Reisedokument, kein gültiges Visum oder keine gültige Reisegenehmigung besaßen oder deren zulässige Aufenthaltsdauer abgelaufen war.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) eu-LISA ist berechtigt, ausschließlich zum Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 38 und zur Erstellung von Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel auf die folgenden über den Router übermittelten API-Daten zuzugreifen, wobei dieser Zugriff jedoch keine Identifizierung der betreffenden ***Reisenden*** ermöglichen darf:	(5) eu-LISA ist berechtigt, ausschließlich zum Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 38 und zur Erstellung von Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel auf die folgenden über den Router übermittelten API-Daten zuzugreifen, wobei dieser Zugriff jedoch keine Identifizierung der betreffenden ***Fluggäste*** ermöglichen darf:

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Angabe, ob es sich bei dem Reisenden um einen Fluggast oder um ein Besatzungsmitglied handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsjahr des ***Reisenden***;	b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsjahr des ***Fluggastes***;

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Zahl der insgesamt für den betreffenden Flug abgefertigten ***Reisenden***;	e) Zahl der insgesamt für den betreffenden Flug abgefertigten ***Fluggäste***;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angabe, ob die personenbezogenen Daten des ***Reisenden*** richtig, vollständig und aktuell waren.	g) Angabe, ob die personenbezogenen Daten des ***Fluggastes*** richtig, vollständig und aktuell waren.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Absatz berührt nicht die Anonymisierung der statistischen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Verwendung der in Absatz 5 genannten Daten für die automatisierte oder nicht automatisierte Risikoanalyse, die Erstellung von Profilen oder eine prädiktive Risikobewertung ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung und macht dieses öffentlich zugänglich.	Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union***, namentlich dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,*** ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung***, insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten und auf Sanktionen gemäß Artikel 30,*** und macht dieses öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 32a

API-Kontaktgruppe

(1) Im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen zur Errichtung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission wird mit Wirkung vom [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine API-Kontaktgruppe errichtet. Sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den Institutionen der EU und den Interessenträgern über die Verpflichtungen und Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

(2) Die API-Kontaktgruppe setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und von eu-LISA zusammen. Die API-Kontaktgruppe kann einschlägige Interessenträger, insbesondere Vertreter von Fluggesellschaften, des EDSB und der unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden, einladen, sich an ihrer Arbeit zu beteiligen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist. Den Vorsitz in der API-Kontaktgruppe führt der Vertreter der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten	(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten

und Statistiken nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1860 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) …/…* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) …/… [diese Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.	und Statistiken nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1860 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) …/…* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) …/… [diese Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt. ***Insbesondere ist die Verwendung des CRRS für die Risikoanalyse, die Profilerstellung oder prädiktive Risikobewertung untersagt.***
	Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Während der Entwicklungsphase des Routers erstellt eu-LISA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die angefallenen Kosten und über etwaige Risiken, welche sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die	(2) Während der Entwicklungsphase des Routers erstellt eu-LISA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die angefallenen Kosten und über etwaige Risiken, welche sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die

gemäß Artikel 25 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.	gemäß Artikel 25 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen. ***Die Kommission bewertet ab dem Zeitpunkt, an dem der Router seinen Betrieb aufnimmt, und danach jährlich, ob die Mittel unter der MFR-Haushaltslinie 4.11.10.02 („eu-LISA“) den Bedarf decken, der für eine gute Konzeption und Entwicklung, ein gutes Hosting und eine gute technische Verwaltung des Routers erforderlich ist, und sie schlägt gegebenenfalls unverzüglich eine Änderung der Haushaltsmittel vor.***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2004/82/EG, d. h. der aktuelle Rechtsrahmen für API-Daten, mit dem die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtert werden sollen und rechtswidrige Zuwanderung bekämpft sowie die innere Sicherheit erhöht werden soll, aktualisiert und ersetzt. Während sich die Richtlinie 2004/82/EG bei der Verbesserung der Grenzkontrollen als wirksam erwiesen hat, hat ihre unterschiedliche Anwendung auf nationaler Ebene zu Unstimmigkeiten geführt. Diesem Umstand trägt die Kommission nun im Zuge ihres Vorschlags Rechnung.

Mit dieser Verordnung wird insbesondere Folgendes eingeführt:

1) Bestimmungen für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften an den Router, Vorschriften über die Verarbeitung von API-Daten durch die zuständigen Behörden und die Speicherung und Löschung von API-Daten sowohl durch die Fluggesellschaften als auch durch die zuständigen Behörden;
2) die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für den Empfang und die Weiterverbreitung der Daten, d. h. des Routers, der von eu-LISA verwaltet wird; darüber hinaus Vorschriften über die Verwendung des Routers, über die Löschung der API-Daten aus dem Router und über das Verfahren in Fällen, in denen der Router aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann;
3) Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit und Selbstkontrolle durch die Fluggesellschaften und die zuständigen Behörden;
4) Vorschriften und Bedingungen für die Möglichkeit einer zunächst freiwilligen Nutzung des Routers durch Fluggesellschaften, bevor die Anwendung verpflichtend wird;
5) Anforderungen an die Überwachung und mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung durch Fluggesellschaften.

Diese Verordnung enthält auch Haushaltsbestimmungen zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des Routers sowie der Kosten, die den Mitgliedstaaten (mit einigen Ausnahmen) im Zusammenhang mit ihrer Anbindung an den Router und der entsprechenden Integration aus dem Unionshaushalt entstehen.

Standpunkt des Berichterstatters

Durch diese Verordnung sollte es den Behörden auch ermöglicht werden, die erforderliche Kontrollkapazität auf Flughäfen im Voraus einzuschätzen, und die Fluggesellschaften sollten in die Lage versetzt werden, die Informationen und die Abfertigung effizienter und schneller zu verarbeiten. Diese gestraffte und einfachere Methode für Fluggesellschaften zur Bereitstellung von API-Daten über ein zentralisiertes System ist daher zu begrüßen. Außerdem können Digitalisierung und Automatisierung ein nützliches Instrument sein, um Fehler zu verringern und den Fluggästen ein besseres Reiseerlebnis zu ermöglichen. Diese Verordnung sollte jedoch nicht zulasten des Reiseerlebnisses der legal Reisenden gehen. In diesem Sinne wurden eine Klarstellung zur Möglichkeit des Online-Check-ins sowie eine Beschränkung der Erhebung von Gebühren für Fluggäste eingeführt, wenn die Daten am Flughafen bereitgestellt werden.

Der Berichterstatter teilt auch die Absicht, für hochwertigere API-Daten zu sorgen, um

Kontrollen an den Außengrenzen zu erleichtern, betont allerdings gleichzeitig, dass das Grundrecht der Bürger auf Datenschutz uneingeschränkt geachtet werden muss. Angesichts der Sensibilität der personenbezogenen Daten wird die Anforderung eingeführt, die API-Daten zu verschlüsseln, wenn sie von der Fluggesellschaft an den Router und darüber hinaus an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Der Berichterstatter schlägt ferner eine klare Beschränkung der Verwendung statistischer Daten für bestimmte, in Artikel 31 festgelegte Zwecke vor. Aus Gründen der Kohärenz und Verhältnismäßigkeit beabsichtigt der Berichterstatter auch, sowohl Besatzungsmitglieder als auch Transitfluggäste vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

Mit diesen Rechtsvorschriften dürfte sich das Reisen leichter gestalten, zumal sich die Zeit beim Aussteigen und bei den physischen Grenzübertrittskontrollen verkürzen dürfte. Daher führt der Berichterstatter eine Bestimmung in Artikel 38 ein, mit der die Kommission verpflichtet wird, eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf das Reiseerlebnis der Reisenden vorzunehmen. Er fordert ferner die Einrichtung einer API-Kontaktgruppe, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den Institutionen der EU und den Interessenträgern zu verbessern. In bestimmten Fällen müssen die Fluggesellschaften die Protokolle möglicherweise länger aufbewahren als lediglich für die Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge. Da die Gründe für eine Verlängerung der vorübergehenden Speicherung in Bezug auf den Zweck dieser Verordnung nicht hinreichend klar dargelegt wurden, zieht der Berichterstatter es vor, die Speicherfrist sowohl für die Fluggesellschaften als auch für die zuständigen Grenzbehörden auf 24 Stunden zu begrenzen.

Was die Sanktionen betrifft, die gegen Fluggesellschaften wegen Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, so teilt der Berichterstatter die Absicht, dass sie wirksam und abschreckend sein müssen, bevorzugt jedoch die Einführung eines Schwellenwerts für Höchststrafen, um die Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang zu gewährleisten. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass eu-LISA mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden sollte, da die Mittelzuweisungen für den Betrieb des Routers über seinen Erfolg entscheiden werden. In Anbetracht der zu erwartenden Zunahme der Aufgaben des EDSB und der nationalen Datenschutzbehörden nimmt der Berichterstatter außerdem Bestimmungen über die Deckung der in diesem Zuge entstehenden Kosten auf.

Die Bestimmungen und Verweise in Bezug auf Flüge innerhalb der EU in der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] sollten aus dem Text gestrichen werden, da es fraglich ist, ob der vorgeschlagene Filtermechanismus des Routers den Anforderungen des Urteils in der Rechtssache *Ligue des droits humains* umfassend genügen würde. Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass gesonderte Bestimmungen über Nichtdiskriminierung und Rechtsbehelfe wesentliche, horizontal geltende Grundrechtsgarantien sind.

Ferner ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von API-Daten nicht auf andere Beförderungsmittel ausgeweitet werden sollte. Daher stimmt er der von der Kommission vorgeschlagenen Aufnahme einer Öffnungsklausel gemäß Erwägungsgrund 35 nicht zu.